

**Antrag der Fraktion der FDP****Geldkarte statt Bargeld – Bürokratie und Fehlanreize bei den Asyllleistungen reduzieren!**

Bei den Grundleistungen für Personen, die ein Asylgesuch geäußert haben, sowie für vergleichbare Personengruppen wird nach § 3 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zwischen dem notwendigen Bedarf (Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege, Haushaltsgüter) und dem notwendigen persönlichen Bedarf (Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens wie zum Beispiel Freizeit, Kultur, Kommunikation und Mobilität) unterschieden. Nach § 3 Absatz 2 AsylbLG wird bei einer Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen der notwendige Bedarf durch Sachleistungen gedeckt. Der notwendige persönliche Bedarf soll auch durch Sachleistungen gedeckt werden, soweit dies mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist. Ansonsten können auch Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen gewährt werden.

Die Leistung für den notwendigen persönlichen Bedarf in einer Aufnahmeeinrichtung lag eigentlich bei 164 Euro für Alleinstehende. Nach Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Oktober 2022 verstößt jedoch die niedrigere „Sonderbedarfsstufe“ für alleinstehende Erwachsene in Sammelunterkünften gegen das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ([https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2022/10/ls20221019\\_1bv1000321.html;jsessionid=DB2CC6AAAA9D3B9845B343F0A72DC7E4.internet962](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2022/10/ls20221019_1bv1000321.html;jsessionid=DB2CC6AAAA9D3B9845B343F0A72DC7E4.internet962), Stand: 29. September 2023). Das Urteil bezog sich konkret auf alleinstehende Erwachsene in Sammelunterkünften mit einer Aufenthaltsdauer von 18 Monaten. Die Bundesregierung geht aber von einer Anwendbarkeit des Beschlusses auch auf die Parallelregelungen in § 3a Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 AsylbLG für Leistungen im Grundleistungsbezug aus. Demnach ist ein „Taschengeld“ von 182 Euro im Monat auszuführen.

Seit Jahren wird diskutiert, anstelle der Auszahlung von Bargeld stärker auf Sachleistungen und Wertgutscheine zu setzen. Der Vorrang von Sachleistungen wäre eine konsequente Umsetzung des Wortlauts des

Asylbewerberleistungsgesetzes. Damit könnten mögliche Fehlanreize der Bargeldauszahlung für irreguläre Migration reduziert werden wie zum Beispiel Zahlungen an Schlepper. Entsprechende Versuche, zum Beispiel in Bayern, haben sich aber nicht flächendeckend durchgesetzt. Eine Umstellung auf Sachleistungen ist mit einem administrativen Mehraufwand verbunden, da dann die entsprechenden Leistungen für den jeweiligen individuellen Bedarf durch die Verwaltung sicherzustellen wären. Bei Gutscheinsystemen und Sachleistungskarten besteht die Problematik, ein gesondertes Zahlungssystem umzusetzen und dafür ausreichend Geschäfte als Vertragspartner zu gewinnen.

Der Einsatz von guthabenbasierten Geldkarten stellt hingegen eine unbürokratische Alternative zur Bargeldauszahlung dar. Mit derartigen Karten kann, wie mit handelsüblichen Prepaid-Kreditkarten an den entsprechenden Terminals in Geschäften gezahlt werden. Zahlungen sind dabei in der Höhe auf das aufgeladene Guthaben beschränkt. Zudem wären Einschränkungen bei der Auszahlung von Bargeld an Geldautomaten und in Geschäften sowie hinsichtlich bestimmter Online-Zahlungen, wie zum Beispiel an Glücksspielanbieter, sinnvoll. So kann auch die Geldüberweisung an ausländische Empfänger erschwert werden. Da die Karten zentral aufgeladen werden und keine Zahlstellen in den Einrichtungen mehr betrieben werden müssen, sinkt auch der Verwaltungsaufwand.

In Frankreich wird die Geldleistung bereits seit etlichen Jahren auf einer speziellen Geldkarte ausgezahlt. Sie kann für elektronische Käufe in Geschäften oder online genutzt werden. Die Abhebung von Bargeld ist hingegen seit 2019 nicht mehr möglich. In Bayern wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes (AufnG) vom 23. Dezember 2021 die rechtliche Grundlage für die Datenverarbeitung zur Einführung einer Geldkarte geschaffen (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAsylAufnG>, Stand: 29. September 2023). Derzeit wird eine entsprechende Ausschreibung vorbereitet. In Hamburg läuft bereits eine Ausschreibung eines Dienstleisters für ein entsprechendes Pilotverfahren. Auch in Hannover soll eine Geldkarte in einem Pilotverfahren erprobt werden (<https://www.noz.de/deutschland-welt/politik/artikel/taschengeld-fuer-asylbewerber-bald-kreditkartestatt-bargeld-45288260>, Stand: 29. September 2023). Bremen sollte diesen Beispielen folgen und die Auszahlung von Bargeld in den Landeseinrichtungen durch die Ausgabe von guthabenbasierten Geldkarten ersetzen.

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf:

1. die Auszahlung des notwendigen persönlichen Bedarfs („Taschengeld“) als Bargeld durch die Ausgabe von guthabenbasierten Geldkarten mit Einschränkungen bei Bargeldauszahlungen zu ersetzen;

2. zu prüfen, welche landesrechtlichen Vorgaben dazu gegebenenfalls zu ändern sind;
3. entsprechende Dienstleistungen auszuschreiben;
4. regelmäßig in der staatlichen Deputation für Inneres und der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration über den Umsetzungsstand zu berichten;
5. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass - sofern technisch möglich - Überweisungen von Flüchtlingen in ihre Heimatländer technisch blockiert werden (fiscal blocking) und zu prüfen, welche Schritte dafür gegebenenfalls in Bremen unternommen werden müssten.

Dr. Marcel Schröder, Ole Humpich, Thore Schäck und Fraktion der FDP